

11.02.2016

## Kleine Anfrage 4452

des Abgeordneten André Kuper CDU

### **Ankunftszentren mit Wartezeiten und neue Aufnahmeeinrichtungen für beschleunigte Asylverfahren – Was wird davon in Nordrhein-Westfalen umgesetzt?**

Das Bundeskabinett hat Anfang Februar die gesetzliche Umsetzung des Asylpakets II mit dem Gesetzentwurf zur Einführung beschleunigter Asylverfahren beschlossen. Ein wesentlicher Baustein der gesetzlichen Neuregelung ist die Schaffung von neuen Aufnahmeeinrichtungen, in denen die Asylverfahren von gewissen Asylbewerbern beschleunigt bearbeitet werden sollen. Die neuen Aufnahmeeinrichtungen sollen für das komplette Asylverfahren zuständig sein. Auch Abschiebungen können direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen.

Das Gesetz bestimmt Gruppen von Asylbewerbern, bei denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden kann: Dazu gehören Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller sowie Asylbewerber, die beim Asylverfahren nicht mitwirken. Das wird beispielsweise angenommen, wenn sie über ihre Identität täuschen oder die Abnahme der Fingerabdrücke verweigern.

Die zeitlichen Abläufe sollen dann so weit gestrafft werden, dass das Asylverfahren innerhalb einer Woche durchgeführt werden kann. Falls Flüchtlinge gegen eine Ablehnung ihres Asylantrages Rechtsmittel einlegen wollen, soll dieses juristische Verfahren innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein.

Für die Dauer des beschleunigten Verfahrens gilt eine verschärfte Residenzpflicht und der Asylbewerber muss daher in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Die Person erhält nur dann Leistungen, wenn die Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt ist und die verschärfte Residenzpflicht eingehalten wird.

Bis zu fünf solcher Einrichtungen sollen bundesweit eingerichtet werden, Bamberg und Manching sind bereits von Bayern benannt worden. Die weiteren Standorte stimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit den Ländern ab.

Datum des Originals: 10.02.2016/Ausgegeben: 11.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nach positiven ersten Erfahrungen mit einem neuen Ablauf des Verfahrens in einem Modellprojekt in Heidelberg, plant das BAMF künftig die meisten Asylverfahren in Ankunftszentren beginnen zu lassen. Pro Bundesland soll es mindestens ein solches Zentrum geben.

Anträge von Asylbewerbern aus unsicheren und sicheren Herkunftsländern werden dann in der Regel innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein. Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern sollen in der sogenannten "Wartezone" des Ankunftszentrums bleiben. In den verbleibenden, oft komplexeren Fällen wird der Asylsuchende in eine Aufnahmeeinrichtung des Landes weitergeleitet und durchläuft das Asylverfahren in der zugeordneten BAMF-Außenstelle.

Mit dem neuen Verfahren soll eine deutlich bessere Steuerbarkeit der Asylummigration, schnellere Verfahren und eine gute Arbeitsmarktintegration erreicht werden, so das BAMF.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. An welchen Standorten in Nordrhein-Westfalen plant die Landesregierung konkret mit dem BAMF die Einrichtung sog. Ankunftszentren mit Wartezonen?
2. Mit welchen Kapazitäten plant die Landesregierung mögliche Ankunftszentren mit Wartezonen konkret zur Umsetzung der Planung des BAMF zur Initiierung neuer Abläufe im Asylverfahren?
3. Inwieweit besteht die Bereitschaft der Landesregierung einen Standort innerhalb Nordrhein-Westfalens für die neuen Aufnahmeeinrichtungen für beschleunigte Asylverfahren vorzuhalten?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Einrichtung von Aufnahmeeinrichtungen für beschleunigte Asylverfahren – wie im Gesetzentwurf zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vorgesehen?
5. Wie groß ist aktuell in Nordrhein-Westfalen die Anzahl der potentiell nach dem Gesetz bestimmten Gruppen von Asylbewerbern, bei denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden kann (Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller sowie Asylbewerber, die beim Asylverfahren nicht mitwirken)?

André Kuper